

#### **A. Nebenbestimmungen (Art. 36 Abs. 2 BayVWVfG)**

1. Der Veranstalter hat die Straßengrundbenutzung so auszuüben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Es ist dafür zu sorgen, dass für Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben.
3. Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge sowie Feuerwehrein-fahrtszonen sind freizuhalten.
4. Der Verkauf von Büchern, Zeitschriften und Informationsbroschüren darf nur zum Selbstkostenpreis erfolgen. Bei Aufforderung durch Polizeibeamte oder sonstige Berechtigte sind die Selbstkosten nachzuweisen.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, jede Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Sollte trotzdem in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Straßengrundbenutzung eine Verunreinigung entstanden sein, so hat der Veranstalter unverzüglich für die völlige Säuberung zu sorgen.
6. Das Befestigen von Verankerungen (Dübel, Haken, Schrauben etc.) in den Straßenbelag sowie das Anbringen von Kennzeichnungen mit Farben, Farbstiften, Sprühdosen und vergleichbaren Hilfsmitteln ist unzulässig. Aufgetretene Schäden werden auf Kosten des Veranstalters behoben (§ 18 Abs. 3 BayStrWG).
7. Die Erlaubnis gilt nur für den Veranstalter, sie ist nicht übertragbar.
8. Jede Veränderung bezüglich des Standortes bedarf einer neuerlichen wegerechtlichen Erlaubnis.
9. Dieser Bescheid ist aufzubewahren und den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
10. Ein Vertreter des Veranstalters hat ständig anwesend bzw. jederzeit erreichbar zu sein und den Weisungen der zuständigen Kontrollorgane Folge zu leisten.
11. Der Veranstalter hat allen Teilnehmern die durch sie zu beachtenden Nebenbestimmungen bekannt zu geben.
12. An Ort und Stelle mündlich ergehende behördliche Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind zu befolgen.

#### **B. Hinweise**

1. Die Aufschriften der Plakate, Transparente, Tafeln und Flugblätter etc. dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
2. Auf Flugblätter und Flugschriften die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (§ 7 des Gesetzes über die Presse vom 03.10.1949)
3. Dem Veranstalter steht bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung kein Ersatzanspruch zu. Das gleiche gilt für den Fall eines Widerrufs des Sondernutzungserlaubnis (Art. 18 Abs. 6 BayStrWG).